



# **Satzung des Fördervereins SG WEHRETAL 2009 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein SG Wehretal 2009 e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 37284 Waldkappel.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Vereine Rot/Weiß Bischhausen 1910 e.V., Turn- und Sportverein Schwarz Weiß Oetmannshausen 1946 e.V. und Sportverein Eintracht Hoheneiche 1946 e.V. hinsichtlich der Durchführung des Jugend- und Seniorenfußballs der SG Wehretal.
- (2) Der Verein soll dazu beitragen, das Vereinsleben mitzugestalten und zu fördern, insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden, Erhebung von Beiträgen und Umlagen, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.
- (3) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch ungebunden.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke der Vereine verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nur Kosten, die durch satzungsgemäße Vereinstätigkeit entstehen, können an Vereinsmitglieder erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Eintragung ins Vereinsregister**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister Eschwege eingetragen werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen.
- (3) Der Beitrittserklärung ist schriftlich und formlos zu stellen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive Mitarbeit im Verein im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung.
- (2) Der zu entrichtende Jahresbeitrag wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten (§ 6).
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

*Organe des Vereins sind:*

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter der in Personalunion ebenfalls Kassier und Schriftführer sein kann.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand hat das Recht eine Ehrenmitgliedschaft im Vorstand zu vergeben, welche bei gegenseitigem Einvernehmen wirksam ist. Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, kann jedoch durch den Vorstand im Rahmen eines Ausschlusses zurückgenommen werden (§ 8).
- (7) Ein Ehrenmitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt.

## **§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands**

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über 2.500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten müssen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen;
  - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - (b) jährlich einmal,
  - (c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
- (3) In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen,
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 14 Beschlussfassung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereine Rot/Weiß Bischhausen 1910 e.V., Turn- und Sportverein Schwarz-Weiß Oetmannshausen 1946 e.V. und Sportverein Eintracht Hoheneiche 1946 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden haben.

#### **§ 17 Schlussbestimmung**

- (1) Berechtigte Personen erhalten auf Anforderung Ersatz der entstandenen Kosten
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Darüber hinaus kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Lage festgelegt wird

#### **Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Eschwege**

Waldkappel-Bischhausen, den 29.11.2009